

Wir bilden Wissen. aktuell · praxisnah · vor Ort

Gemeinde-Dienstrechtsreformgesetz 2023

- NÖ Gemeinde-Bedienstetengesetz 2025
- Änderung des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976
- Änderung der NÖ Gemeindebeamtendienstsordnung 1976
- Änderung der NÖ Gemeindebeamtengehaltsordnung 1976
- Änderung des NÖ Gemeinde-Personalvertretungsgesetzes
- Aufhebung des Gesetzes, mit dem das NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz
 1976 und die NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976 authentisch interpretiert wird

Der verlässliche Partner für unsere Gemeinden.

Ausgangslage

Resolution des NÖ Landtages vom 14.12.2017:

- 1. Modernes und zeitgemäßes Dienst- und Besoldungsrecht
- 2. Attraktive Arbeitsplätze und marktgerechte Entlohnung
- 3. Funktionsorientierte Entlohnung und nicht nur Ausbildungsorientierung
- 4. Höhere Einstiegsgehälter, abgeflachte Gehaltskurve
- 5. Anstreben einer Einigung der Sozialpartner



Geltungsbereich

Derzeitiges Dienstrecht

Privatrechtliche und öffentlichrechtliche Dienstverhältnisse zu Gemeinden und Gemeindeverbände

Aufnahmen vor 1. Jänner 2025

Öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse im Gemeindewachdienst

NÖ GBedG 2025

Privatrechtliche Dienstverhältnisse zu Gemeinden und Gemeindeverbände

Aufnahmen ab 1. Jänner 2025

Optionsrecht für Eintritte ab 1. Jänner 2022



Dienstzweige / Verwendungszweige

Derzeitiges Dienstrecht

NÖ GBedG 2025

Dienstzweige 1 bis 17 (z.B. Dienstzweig Nr. 12 (Kindergartenhilfsdienst) – Entlohnungsgruppe 3

Dienstzweige Nr. 32 bis 107 (z.B. Dienstzweig Nr. 71 (Verwaltungsfachdienst) – Entlohnungsgruppe 5

Dienstzweig Nr. 108 (Musikschullehrer)
– Entlohnungsgruppen ms1 bis ms4

Verwendungszweig	Verwendung	Verwendungsgruppe
Hilfsdienst	Hilfsdienst	A1
Assistenzdienst	Assistenzdienst	A2
	Fachdienst	T1
Technischer Dienst	Gehobener Dienst	T2
	Höherer Dienst	T3
	Fachdienst	V1
Verwaltungsdienst	Gehobener Dienst	V2
	Höherer Dienst	V3
Gemeindewachdienst	Fachdienst	V1
Gernemaewachdienst	Gehobener Dienst	V2
	Fachdienst	S1
Sozial- und medizinischer Dienst	Gehobener Dienst	S2
	Höherer Dienst	S3
Elementar- und sozialpädagogischer	Fachdienst	P1
Dienst	Gehobener Dienst	P2
Musik- und kunstpädagogischer	Fachdienst	MK1
Dienst	Gehobener Dienst	MK2
DIGNOL	Höherer Dienst	MK3



	Verwendungsgruppen		
Verwendungszweige	A1	A2	
Hilfsdienst	Reinigungskraft, Grünanlagenpflegerin / Grünanlagenpfleger, Straßenerhaltungskraft, Portierin/Portier, Amtswartin/Amtswart, Hilfsdienst		
Assistenzdienst		Angelernte Arbeiterin/Angelernter Arbeiter Kraftwagenlenkerin/Kraftwagenlenker Telefonistin/Telefonist Heimhelferin/Heimhelfer Bestattungsarbeiterin/Bestattungsarbeiter Hausbesorgerin/Hausbesorger Schulwartin/Schulwart mit überwiegender Reinigungstätigkeit	
		Pflegeassistentin/Pflegeassistent	
		Kanzleikraft	
		Verwaltungshilfskraft	

		Verwendungsgruppen	
Verwendungszweige	T1	Т2	Т3
₩	Facharbeiterin/Facharbeiter Klärfacharbeiterin / Klärfacharbeiter Schulwartin/Schulwart		
Dienst	Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter im bautechnischen Bereich - Fachdienst		
Technischer		Bauhofleiterin/Bauhofleiter, Werkstättenleiterin/Werkstättenleiter	
Techr		technische Sachbearbeiterin / technischer Sachbearbeiter im Gehobenen Dienst	
			technische Sachbearbeiterin / technischer Sachbearbeiter im Höheren Dienst

	Verwendungsgruppen			
Verwendungszweige	V1	V2	V3	
Verwaltungsdienst	Sachbearbeiterin / Sachbearbeiter in der Verwaltung - Fachdienst			
/altung		Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter im Gehobenen Dienst		
Verw			Juristische Sachbearbeiterin / Juristischer Sachbearbeiter	
Gemeindewachdienst	Eingeteilte Gemeindewachebedienstete / Eingeteilter Gemeindewachebediensteter			
Gemeinde		Dienstführende Gemeindewachebedienstete / Dienstführender Gemeindewachebediensteter		



	Verwendungsgruppen			
Verwendungszweige	S1	S2	S3	
Dienst	Pflegefachassistentin / Pflegefachassistent			
ischer		Gesundheits- und Krankenpflegekraft		
d medizinischer		Diätassistentin/Diätassistent, Physiotherapeutin/ Physiotherapeut, Ergotherapeutin/Ergotherapeut		
pun .		Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter		
Sozial-			Ärztin/Arzt	
S 02			Tierärztin/Tierarzt	



	Verwendungsgruppen				
Verwendungszweige	P1	P2			
und ner Dienst	Kinderbetreuerin / Kinderbetreuer Stützkraft				
Elementar- und sozialpädagogischer Dienst		Hortpädagogin/Hortpädagoge Elementarpädagogin/Elementarpädagoge, Freizeitpädagogin/Freizeitpädagoge			
SC		Sozialpädagogin/Sozialpädagoge			



	Verwendungsgruppen			
Verwendungszweige	MK1	MK2	MK3	
d er Dienst	Musikschullehrkraft Kunstschullehrkraft			
Musik- und kunstpädagogischer		Musikschullehrkraft Kunstschullehrkraft		
kunstpäc			Musikschullehrkraft Kunstschullehrkraft	



Dienstpostenplan 2025

NÖ GBedG 2025

 Verordnung NÖ Landesregierung über Mindesterfordernisse und Entsprechungstabelle bezüglich Dienstzweige und Verwendungszweige

Inhalt:

- Anzahl der Dienstposten unter Zuweisung zu einem Verwendungszweig, einer Verwendung, einer Verwendungsgruppe und einem Tätigkeitsprofil
- gesonderte Bezeichnung der Funktionsdienstposten und die per Verordnung zugeordnete Funktionsgruppe, sowie Anspruch auf Personalzulage



Aufnahme

NÖ GBedG 2025

- Freier Dienstposten im Dienstpostenplan
 - Ausnahme: bei Nachbesetzungen können Dienstposten für die Dauer einer erforderlichen Einschulung (höchstens ein Jahr) durch Aufnahme doppelt besetzt werden)
- Erfüllung der allgemeinen Aufnahmeerfordernisse
- Erfüllung der besonderen Aufnahmeerfordernisse des jeweiligen Tätigkeitsprofils



Aufnahme

NÖ GBedG 2025

Befristet:

- von vornherein auf die Besorgung einer bestimmten, zeitlich begrenzten Arbeit oder auf eine kalendermäßig bestimmte Zeit abgestellt
- Aufnahme zur Vertretung ist Befristung mit auflösender Bedingung, wenn der konkrete Vertretungsfall und der Namen der zu vertretenden Person im Dienstvertrag aufgenommen ist
- Verlängerung befristeter Dienstverhältnisse einmal um höchstens 12 Monate zulässig
- Informationspflicht des Dienstgebers über auf unbestimmte Zeit frei werdende Dienstposten
- Kündigung befristeter Dienstverhältnis frühestens nach Ablauf eines Jahres zulässig, wenn Kündigungsklausel im Dienstvertrag aufgenommen (Zuständigkeit: Gemeindevorstand bzw. Stadtrat)

Unbefristet:

ohne jede Zeitangabe geschlossen



Aufnahme

NÖ GBedG 2025

Dienstvertrag:

• Schriftliche Ausfertigung unverzüglich nach dem Beginn des Dienstverhältnisses und spätestens einen Monat nach dem Wirksamkeitsbeginn jeder Änderung des Dienstvertrages

Inhalt

- Zuständiges Organ und Name und das Geburtsdatum der Vertragsbediensteten;
- Beginn des Dienstverhältnisses;
- Aufnahme auf einen bestimmten Dienstort oder für einen örtlichen Verwaltungsbereich;
- Befristet oder unbefristet; bei Befristung: Dauer des Dienstverhältnisses;
 - bei Vertretungsdienstverhältnissen: Name der zu vertretenden Person und konkreter Vertretungsfall
- Verwendungszweig, Tätigkeitsprofil, Verwendung und Verwendungsgruppe; bei Mischverwendungen: %-Ausmaß der Zuordnung
- Beschäftigungsausmaß
- Ausmaß einer angerechneten Berufserfahrung oder zwingenden Vorbildung sowie Einstufung und nächster Vorrückungstermin;
- Ausmaß des Monatsbezuges sowie einer allenfalls zuerkannten Erfahrungszulage und die Modalitäten der Auszahlung;
- Aus- und Weiterbildungen, die bereitzustellen sind;
- ob innerhalb von 3 Jahren nach der Aufnahme die Dienstprüfung erfolgreich abzulegen ist;
- Ausmaß des jährlichen Erholungsurlaubes;
- Sozialversicherungsträgers und Mitarbeitervorsorgekasse;
- Rechtsgrundlage



Monatsentgelt (Stand 2024)

in der Entlohnungs- stufe	in der Verwendungsgruppe A1 A2 Euro		Gesamtzeit- raum nach Jahren
1	2.242,1	2.309,7	
2	2.276,3	2.358,3	6
3	2.310,5	2.406,9	12
4	2.344,7	2.455,5	18
5	2.378,9	2.504,1	24
6	2.413,1	2.552,7	30
7	2.447,3	2.601,3	36

in der Entlohnungs- stufe	in der V T1	erwendung T2 Euro	sgruppe T3	Gesamtzeit- raum nach Jahren
1	2.713,90	3.143,70	3.885,00	
2	2.816,50	3.316,20	4.105,50	6
3	2.919,10	3.488,70	4.326,00	12
4	3.021,70	3.661,20	4.546,50	18
5	3.124,30	3.833,70	4.767,00	24
6	3.226,90	4.006,20	4.987,50	30
7	3.329,50	4.178,70	5.208,00	36

in der	in der Verwendungsgruppe			Gesamtzeit-
Entlohnungs-	V1	V2	V3	raum nach
stufe		Euro		Jahren
1	2.584,70	2.994,00	3.700,00	
2	2.687,30	3.166,50	3.920,50	6
3	2.789,90	3.339,00	4.141,00	12
4	2.892,50	3.511,50	4.361,50	18
5	2.995,10	3.684,00	4.582,00	24
6	3.097,70	3.856,50	4.802,50	30
7	3.200,30	4.029,00	5.023,00	36

in der Entlohnungs- stufe	in der V S1	erwendung S2 Euro	sgruppe S3	Gesamtzeit- raum nach Jahren
1	2.662,90	2.949,20	3.636,40	
2	2.761,50	3.110,20	3.912,00	6
3	2.860,10	3.271,20	4.187,60	12
4	2.958,70	3.432,20	4.463,20	18
5	3.057,30	3.593,20	4.738,80	24
6	3.155,90	3.754,20	5.014,40	30
7	3.254,50	3.915,20	5.290,00	36

in der Entlohnungs- stufe	in der Verwendungsgruppe P1 P2 Euro		Gesamtzeit- raum nach Jahren
1	2.419,90	3.032,40	
2	2.491,90	3.244,20	6
3	2.563,90	3.456,00	12
4	2.635,90	3.667,80	18
5	2.707,90	3.879,60	24
6	2.779,90	4.091,40	30
7	2.851,90	4.303,20	36

in der	in der V	erwendung	sgruppe	Gesamtzeit-
Entlohnungs-	MK1	MK2	MK3	raum nach
stufe		Euro		Jahren
1	2.561,70	3.016,50	3.554,60	
2	2.669,10	3.253,00	3.806,70	6
3	2.776,50	3.489,50	4.058,80	12
4	2.883,90	3.726,00	4.310,90	18
5	2.991,30	3.962,50	4.563,00	24
6	3.098,70	4.199,00	4.815,10	30
7	3.206,10	4.435,50	5.067,20	36

Gemeinde-Dienstrechtsreformgesetz 2023



NÖ GBedG 2025

Grundsätze

- mehrfache Berücksichtigung ein und desselben Zeitraumes ist nicht zulässig
- zur vereinfachten Berechnung können die anrechenbaren Zeiträume auf jeweils volle Monate aufgerundet werden
- nachweisliche Belehrung über die Bestimmungen zur Anrechnung von Berufserfahrung und zwingender Vorbildung bei Dienstantritt
- Vorlage aller Nachweise der vor Beginn des Dienstverhältnisses zurückgelegten (und relevanten) Zeiträume spätestens sechs Monate nach dem Tag der Belehrung
- bei Fristversäumnis sind die Zeiträume nicht anrechenbar



NÖ GBedG 2025

Anrechnung von Berufserfahrung

- für die vorgesehene Verwendung dienliche Berufserfahrungen (Berufseinschlägigkeit)
- Berufseinschlägigkeit ist anhand jener Tätigkeiten zu beurteilen, die mit dem konkreten Dienstposten verbunden sind, den die oder der Vertragsbedienstete am Tag der Aufnahme innehat.

Eine Berufstätigkeit ist berufseinschlägig, insoweit

- eine fachliche Erfahrung vermittelt wird, durch die eine fachliche Einarbeitung auf dem Arbeitsplatz weitestgehend unterbleiben kann oder
- ein erheblich höherer Arbeitserfolg durch die vorhandene Routine zu erwarten ist.
 - Zuständigkeit: Gemeinderat bzw. Verbandsvorstand (Stadt mit eigenem Statut: Stadtsenat oder Magistrat)
 - Einzelfallentscheidung
 - dienstrechtliches Gleichbehandlungsgebot



NÖ GBedG 2025

Anrechnung von Berufserfahrung als Erfahrungszulage

- Anstelle der Anrechnung eines für den Erfahrungsanstieg maßgeblichen Zeitraums der Berufserfahrung, kann eine Erfahrungszulage gewährt werden
- Zuständigkeit: Gemeinderat bzw. Verbandsvorstand (in Stadt mit eigenem Statut: Stadtsenat oder Magistrat)
- Diese Erfahrungszulage ist mit mindestens der Hälfte des Vorrückungsbetrages der jeweiligen Verwendungsgruppe (nach Maßgabe des Erreichens der höheren Entlohnungsstufe) einziehbar zu gestalten.
- Vorteil: entspricht einer in einen Geldwert umgelegte und damit sofort wirksamen – Anrechnungszeit



NÖ GBedG 2025

Keine Anrechnung von Berufserfahrung:

- im Hilfsdienst und im Assistenzdienst
- Dienstverhältnis, das durch den freiwilligen Austritt während eines Disziplinarverfahrens, durch Entlassung auf Grund eines Disziplinarerkenntnisses oder infolge strafgerichtlicher Verurteilung aufgelöst wurde;
- privatrechtliches Dienstverhältnis, das durch Entlassung beendet wurde;
- Zeiten, für die ein Ruhegenuss bezogen wird oder auf Grund einer anrechenbaren Beschäftigung ein Anspruch auf laufende Pensionsleistung erworben wurde



NÖ GBedG 2025

Anrechnung zwingender Vorbildung

•Anrechnung von Schul- und Studienzeiten findet nicht in jedem Fall statt

Studienzeiten im Ausmaß der Mindeststudiendauer (Höchstausmaß insgesamt 6 Jahre), wenn

- •im jeweiligen Tätigkeitsprofil als zwingende Vorbildung definiert,
- Studium erfolgreich abgeschlossen und
- •fristgerechter Nachweis der Studienzeit
- •gesetzlich zwingend vorgesehene Anrechnung bei Erfüllung der Voraussetzungen

Schulzeiten an einer höheren Schule (Höchstausmaß 2 Jahre), wenn

- •im jeweiligen Tätigkeitsprofil ausdrücklich als zwingende Vorbildung definiert,
- •Reifeprüfung erfolgreich abgeschlossen,
- •fristgerechter Nachweis der Schulzeit und
- •Beschluss über die Anrechnung durch Gemeinderat bzw. Verbandsvorstand (in Stadt mit eigenem Statut: Stadtsenat)



NÖ GBedG 2025

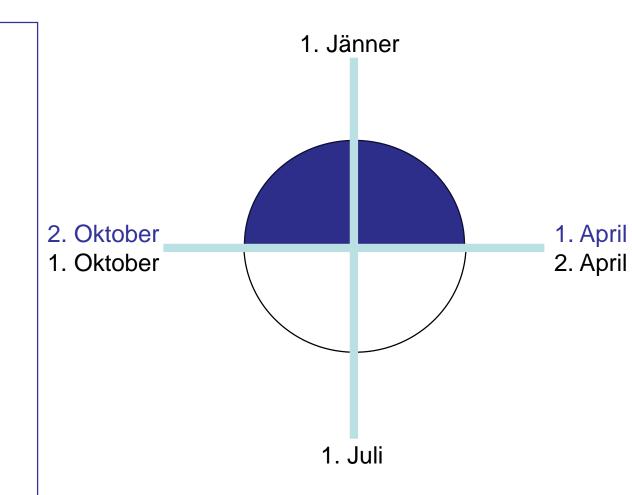
Erfahrungsanstieg (Vorrückung)

- Vorrückung nach jeweils 6 Jahren Gesamtzeitraum
- Gesamtzeitraum wird durch die Summe der zeitabhängigen Rechte seit Aufnahme in das Dienstverhältnis und der angerechneten Berufserfahrung oder zwingenden Vorbildung bestimmt
- Für die Einstufung am Beginn des Dienstverhältnisses sind allein die angerechnete Berufserfahrung oder zwingende Vorbildung maßgebend
- Bei Anrechnung von Zeiten einer Berufserfahrung oder zwingender Vorbildung bei Eintritt:
 - anstelle Eintrittstag ist der Zeitpunkt maßgeblich, der sich durch Voranstellen der Anrechnungszeiträume vor dem Eintrittstag ergibt



Vorrückungstermin

- maßgeblich ist Zeitpunkt des Eintrittes in den Gemeindedienst
 - Vorrückung tritt mit 1. Jänner ein, wenn der Eintrittstag vom 2. Oktober bis 1. April,
 - Vorrückung tritt mit 1. Juli ein, wenn
 Eintrittstag vom 2. April bis 1. Oktober
- Bei Anrechnung von Zeiten einer Berufserfahrung oder zwingender Vorbildung bei Eintritt:
 - anstelle Eintrittstag ist der Zeitpunkt maßgeblich, der sich durch Voranstellen der Anrechnungszeiträume vor dem Eintrittstag ergibt





Übersicht Aufnahme

- 1. Freier Dienstposten?
- 2. Ausschreibung durch Bürgermeister? (Verpflichtend bei Aufnahme auf Funktionsdienstposten Mindestfrist 4 Wochen)
- 3. Verfügung / Beschluss der Aufnahme (ev. bereits Beschluss über Anrechnung)
- 4. Dienstantritt
 - Verpflichtungserklärung
 - Informationspflicht über Beschäftigungsdauer, -ausmaß, Monatsbezug etc. innerhalb von sieben Kalendertagen nach dem Beginn
 - Belehrung über Anrechnung von Berufserfahrung und zwingender Vorbildung
 - Ausfertigung Dienstvertrag



Funktionsdienstposten

Derzeitiges Dienstrecht

Amtsleitung
Leitung Abteilung etc.
vergleichbar mit Leitung
hervorgehobene Verwendung

Funktionsgruppenschema

NÖ GBedG 2025

Amtsleitung
Leitung Abteilung etc.
vergleichbar mit Leitung (Schlüsselkräfte)
hervorgehobene Verwendung (Fachexperten)

Funktionszulagen



Funktionsgruppen

Derzeitiges Dienstrecht

NÖ GBedG 2025

Funktionsgruppenschema mit Funktionsgruppen 2 bis 13

Einstufung in Funktionsgruppen mit Gehaltsvergleich

aufwendige Rückabwicklung bei Abberufung

		Funkt	ionsgruppen	1				
Jahre in der Funktionsgruppe	FL1	FL2	FL3	FL4	FL5			
			Euro					
bis 5	654,9	1200,7	1528,1	2510,5	3602,0			
5 bis 10	1309,8	2183,0	2728,8	4038,6	5130,1			
10 bis 20	1964,7	3165,4	3929,4	5566,7	6658,2			
über 20	2619,6	4147,7	5130,1	7094,8	8186,3			

	Funktionsgruppen			
Jahre in der Funktionsgruppe	FE1	FE2	FE3	
	Euro			
bis 5	327,5	600,3	764,1	
5 bis 10	654,9	1091,5	1364,4	
10 bis 20	982,4	1582,7	1964,7	
über 20	1309,8	2073,9	2565,0	



Funktionsgruppenzuordnung

NÖ GBedG 2025 und derzeitiges Dienstrecht

- Bezeichnung der Funktionsdienstposten im Dienstpostenplan
- Verordnung des Gemeinderates (Verbandsvorstandes) über die Zuordnung der Funktionsgruppen
- Zuordnungsschema beachten



Zuordnungsschema Leitung

Derzeitiges Dienstrecht

Funktionsgruppen Leitungsposten				
Dienstposten der	mögliche Zuordnung			
Entlohnungsgruppe 1	Funktionsgruppe 3			
Entlohnungsgruppe 2	Funktionsgruppe 4			
Entlohnungsgruppe 3	Funktionsgruppe 5			
Entlohnungsgruppe 4	Funktionsgruppen 6 oder 7			
Entlohnungsgruppe 5	Funktionsgruppe 7			
Entlohnungsgruppe 6	Funktionsgruppen 8, 9 oder 10			
Entlohnungsgruppe 7	Funktionsgruppen 9, 10, 11 oder 12 (Leitung Magistrat 13)			

NÖ GBedG 2025

Verwendungszweige	Funktionsgruppen Leitungsposten					
	FL1	FL2	FL3	FL4	FL5	
Technischer Dienst	Fachdienst	Gehobener Dienst *)				
			Höhere	r Dienst *)		
	Fachdi	enst *)				
Verwaltungsdienst		Gehobener Die	enst *)			
verwartungsuierist			Höherer Dienst *)		nur Leitung Magistrat *)	
Gemeindewachdienst		Gehobener Dienst				
Sozial- und medizinischer		Gehobener Die	Gehobener Dienst *)			
Dienst			Höhere	r Dienst *)		
Elementar- und sozialpädagogischer Dienst	Gehobener Dienst					
Musik- und kunstpädagogischer	Gehobener Dienst					
Dienst	Höherer Dienst					

- *) Anspruch auf die höchstmögliche Funktionsgruppe besteht nur, wenn
 - eine einschlägige universitäre Ausbildung (z.B. Führungskräfteausbildung im Public Management) mit mindestens 15 ECTS-Anrechnungspunkten nachgewiesen wird und
 - die h\u00f6chste Funktionsgruppe mit Verordnung des Gemeinderates dem Funktionsdienstposten zugeordnet ist.



Zuordnungsschema sonstige

Derzeitiges Dienstrecht

Funktionsgruppen hervorgehobene Verwendung oder Leitung in Gemeinden mit weniger als 1000 Einwohner					
Dienstposten der	mögliche Zuordnung				
Entlohnungsgruppe 1	Funktionsgruppen 2 oder 3				
Entlohnungsgruppe 2	Funktionsgruppen 3 oder 4				
Entlohnungsgruppe 3	Funktionsgruppen 4 oder 5				
Entlohnungsgruppe 4	Funktionsgruppen 5, 6 oder 7				
Entlohnungsgruppe 5	Funktionsgruppen 6 oder 7				
Entlohnungsgruppe 6	Funktionsgruppen 7, 8, 9 oder 10				
Entlohnungsgruppe 7	Funktionsgruppen 8, 9, 10, 11 oder 12				

NÖ GBedG 2025

Verwendungszweige	Funktionsgruppen Schlüsselkräfte und Fachexperten			
	FE1	FE2	FE3	
	Fachdienst			
Technischer Dienst	Gehobener Dienst			
	Hà	öherer Dienst		
	Fachdienst			
Verwaltungsdienst	Gehobener Dienst			
	Hà	öherer Dienst		
Gemeindewachdienst	Fachdienst			
	Gehobener Dienst			
Contail and modining has	Fachdienst			
Sozial- und medizinischer Dienst	Gehoben	er Dienst		
Dienst	Höherer Dienst			
Elementar- und	Fachdienst			
sozialpädagogischer Dienst	Gehobener Dienst			
Musik- und	Fachdienst			
kunstpädagogischer Dienst	Gehobener Dienst			
Kunsthanagogischer Dienst	Hè	öherer Dienst	111	



Verwendungsaufstieg

NÖ GBedG 2025

Verwendungsaufstieg

- Anspruch auf Entlohnung nach höherer Verwendungsgruppe
- Verwendung an sich bleibt gleich

Voraussetzungen

- Überschreitung des im Allgemeinen erzielbaren angemessenen Arbeitserfolges durch besondere Leistungen (Leitungsbeurteilung) und
- mindestens 7 Jahre Berufspraxis im Verwendungszweig und
- Erfüllung bestimmter Vorbildung (verwendungsabhängig)



Verwendungsaufstieg

Erforderliche Vorbildung bei Verwendungsaufstieg im Technischen Dienst

Von T2 (Gehobener Dienst) in T3: einschlägiges Bachelorstudium

Erforderliche Vorbildung bei Verwendungsaufstieg im Verwaltungsdienst

Von V2 (Gehobener Dienst) in V3: einschlägiges Bachelorstudium

Erforderliche Vorbildung bei Verwendungsaufstieg im musikpädagogischen Dienst

- Von MK2 (Gehobener Dienst) in MK3:
 - Abschluss eines musikalisch-künstlerischen Studiums (z.B. Instrumentalstudium) mit mindestens 360 ECTS-Anrechnungspunkten oder
 - Abschluss des Masterstudiums Lehramt Sekundarstufe Allgemeinbildung im Unterrichtsfach Musikerziehung oder eines gleichwertigen Studiums an einer anerkannten in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung oder
 - Abschluss eines musikpädagogischen Bachelorstudiums (z.B. Instrumental- und (Gesangs-) pädagogik) mit mindestens 240 ECTS-Anrechnungspunkten



Leistungsbeurteilung

NÖ GBedG 2025

Leistungsbeurteilung

- Bei Wahrnehmung von Missständen oder Pflichtverletzungen die nicht unmittelbar eine Kündigung, Entlassung oder Abberufung von einem Funktionsdienstposten zur Folge haben oder
- Vor einem Verwendungsaufstieg (auf Verlangen)

Vorgangsweise bei Missständen oder Pflichtverletzungen

- Ermahnung, schriftliche Dokumentation und Hinweis auf Leistungsbeurteilung
- Schriftliche Leistungsbeurteilung (fachliche und persönliche Kriterien);
 Beurteilungszeitraum höchstens zwei Jahre
- Kündigungsgrund, wenn der im Allgemeinen erzielbare angemessene Arbeitserfolg nicht aufgewiesen wurde
 - Alternativ: Versetzung oder Funktionsabberufung



Monatsbezug

Derzeitiges Dienstrecht

NÖ GBedG 2025

Monatsentgelt

Kinderzulage

Personalzulage

Verwendungszulage

Teuerungszulage

Ausgleichszulage infolge Überstellung

Höchststufenzulage

Dienstzulage

Funktionszulagen (Krankenanstalten)

Monatsentgelt

Kinderzuschuss

Personalzulage

Verwendungszulage

Teuerungszulage

Ausgleichszulage infolge Überstellung



Funktionszulage

Erfahrungszulage

Ausgleichsvergütung



Ausgleichsvergütung

NÖ GBedG 2025

Ausgleichsvergütung bei Funktionsabberufung durch Organisationsänderung

Monatsbezug nach Abberufung reduziert sich im Vergleich zur bisherigen Funktionsverwendung

Ausgleichsvergütung bei Zuordnung infolge herabgesetzter Leistungsfähigkeit

- Vollendung des 55. Lebensjahres und Funktionsdienstposten
- Antrag auf Entziehung der Funktionsverwendung unter Entfall der Funktionszulage
- Angebot einer Verwendung, deren Aufgaben mit verbliebener Leistungsfähigkeit erfüllt werden können
- Monatsbezug nach Abberufung reduziert sich im Vergleich zur bisherigen Funktionsverwendung



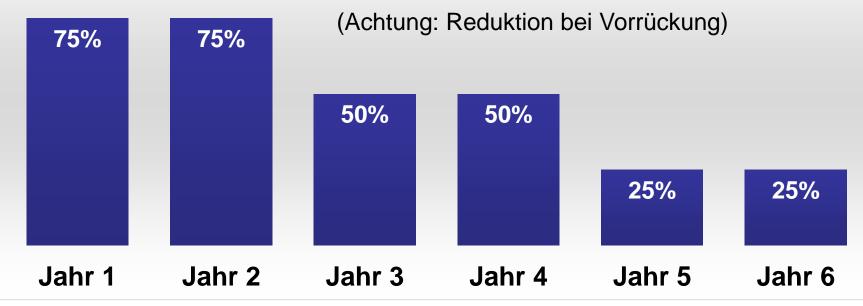
Ausgleichsvergütung

Höhe der Ausgleichsvergütung

• Einzuziehen nach Maßgabe des Erreichens eines höheren Monatsbezuges

Ø Monatsbezug letzte fünf Jahre vor der Beendigung der Funktionsverwendung

- neuer Monatsbezug
- = Berechnungsgrundlage für Ausgleichsvergütung * 75%/50%/25% = Ausgleichsvergütung





Nebengebühren

Derzeitiges Dienstrecht

Aufwandsentschädigungen

Reisegebühren

Mehrdienstleistungsentschädigungen

Turnus- und Wechseldienstzulage

Sonn- und Feiertagszulage

Bereitschaftsentschädigungen

Sonderzulagen

NÖ GBedG 2025

Aufwandsentschädigungen

Reisegebühren

Uberstundenentschädigungen

Turnus- und Wechseldienstzulage

Sonn- und Feiertagszulage

Bereitschaftsentschädigungen

Schmutz-, Erschwernis- und

Gefahrenzulage

Fehlgeldentschädigung

Qualitative Leistungszulage

Spitalsdienstzulagen Fahrtkostenzuschuss





Qualitative Leistungszulage

NÖ GBedG 2025

Qualitative Leistungszulage

- die Bedeutung des Dienstpostens übersteigt die Verantwortlichkeit vergleichbarer Verwendungen erheblich
- Leistungszulage ist nach dem Grad der höheren Verantwortung und unter entsprechender Bedachtnahme auf die in qualitativer Hinsicht zu erbringenden Mehrleistungen zu bemessen
- Neubemessung oder Einstellung, wenn sich der ihrer Bemessung zugrunde liegende Sachverhalt wesentlich geändert hat oder zur Gänze weggefallen ist
- Zuständigkeit: Gemeinderat (Verbandsvorstand) bzw. Stadtsenat



Jubiläumsbelohnung

Derzeitiges Dienstrecht

nach 25 Jahren 200 % und nach 40 Jahren 400 % des Monatsbezuges im Dezember

Dienstzeit = im bestehenden
Dienstverhältnis anrechenbare Zeit +
Zeiten, die bei der Ermittlung des
Stichtages uneingeschränkt zur Gänze
angerechnet wurden

kein Anspruch, solange strafgerichtliches Verfahren anhängig und Strafrahmen mehr als 6 Monate Freiheitsstrafe (oder Suspendierung oder anhängiges Disziplinarverfahren)

NÖ GBedG 2025

nach 5 Jahren 50 %, nach 10 Jahren 100 % nach 15 Jahren 100 %, nach 25 Jahren 150 % und nach 40 Jahren 200 % des Monatsbezuges

Dienstzeit = zur Gemeinde zurückgelegte Zeit, soweit uneingeschränkt anrechenbar

kein Anspruch, solange Leistungsbeurteilung auf nicht aufgewiesenen Arbeitserfolg oder strafgerichtliches Verfahren anhängig und Strafrahmen mehr als 6 Monate Freiheitsstrafe



Ansprüche bei Dienstverhinderungen

Derzeitiges Dienstrecht

Entgeltfortzahlung bei Dienstverhältnis

bis 5 Jahre:

42 Kalendertage (KT) 100 % und 42 KT 49 %

5 bis 10 Jahre:

91 KT 100 % und 91 KT 49 %

über 10 Jahre:

182 KT 100 % und 182 KT 49 %

Zusammenrechnungsregel:

Innerhalb von 6 Monaten nach Wiederantritt des Dienstes neuerlich dienstverhindert

NÖ GBedG 2025

Entgeltfortzahlung

42 KT 100 %

und darüber hinaus:

Dauer bis 5 Jahre: 42 KT 40 %

5 bis 10 Jahre: 140 KT 40 %

über 10 Jahre: 140 KT 40 % und

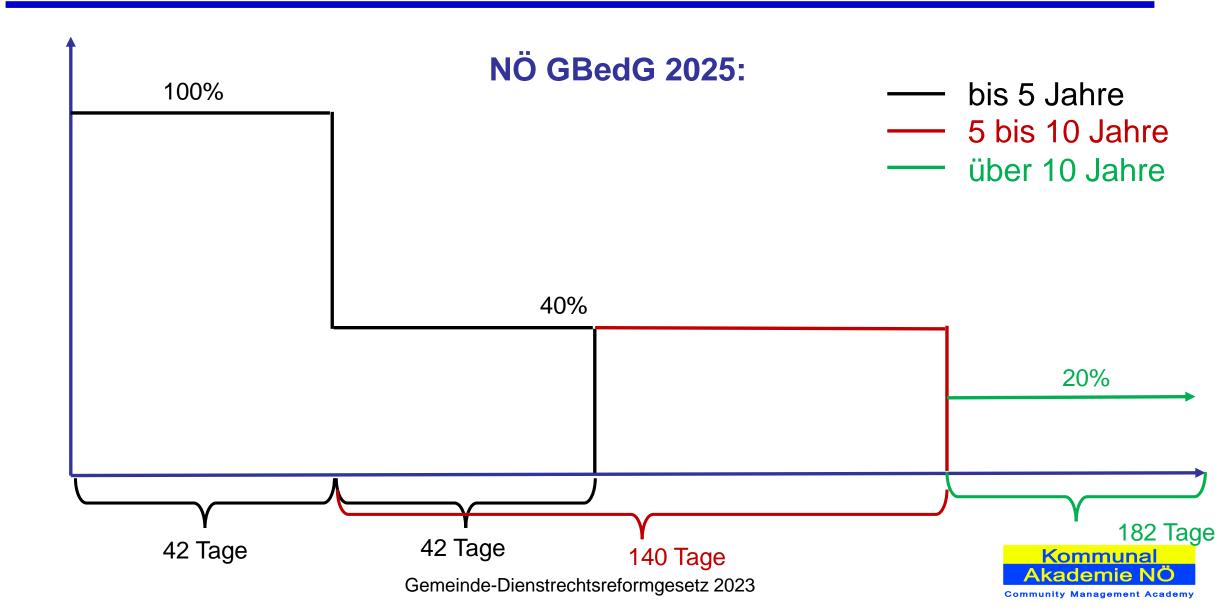
182 KT 20 %

Zusammenrechnungsregel:

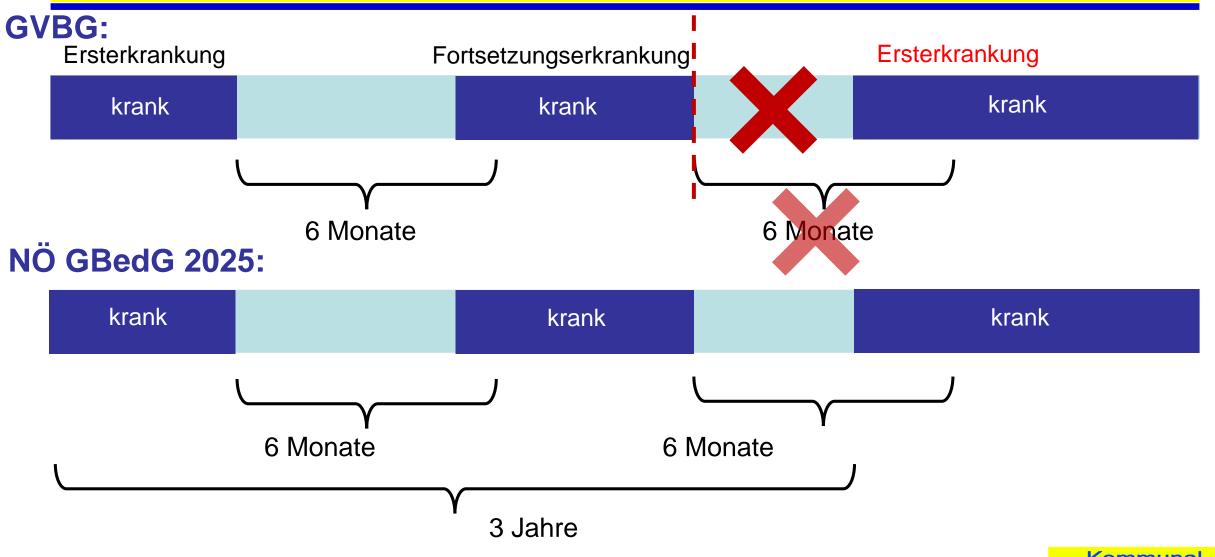
mit Unterbrechungen von weniger als 6 Monaten innerhalb der letzten 3 Jahre



Ansprüche bei Dienstverhinderungen



Ansprüche bei Dienstverhinderungen





Alterssabbatical

NÖ GBedG 2025

Alterssabbatical

- Gewährung einer Herabsetzung des Beschäftigungsausmaßes mit Freistellung frühestens vor dem Regelpensionsalter, wenn 55. Lebensjahr vollendet ist und fünf Jahre ununterbrochenes Dienstverhältnis
- Rahmenzeit: zwei bis sieben volle Dienstjahre
- ungeteilte Freistellung: halbes Jahr bis dreieinhalb Jahre
- Monatsbezug der dem durchschnittlichen Beschäftigungsausmaß während der Rahmenzeit entspricht.
- Jubiläumsbelohnung gebührt auch während der Freistellung



Kündigung

Derzeitiges Dienstrecht

Kündigungsmöglichkeit nur bei unbefristeten Dienstverhältnissen

Kündigung innerhalb des ersten Dienstjahres ohne Angabe von Gründen

Kündigung nach dem ersten Dienstjahr nur mit hinreichendem Kündigungsgrund

NÖ GBedG 2025

Kündigungsmöglichkeit bei befristeten Dienstverhältnissen nach Ablauf eines Jahres, wenn Kündigungsklausel im Dienstvertrag

Kündigung innerhalb der ersten drei Dienstjahre ohne Angabe von Gründen

Kündigung nach den ersten drei Dienstjahren nur mit hinreichendem Kündigungsgrund

Kündigungsanfechtung vor Arbeitsgericht nur binnen eines Monats nach Zugang der Kündigung; bei Fristversäumnis ist Kündigung rechtswirksam



Vorzeitige Auflösung

Derzeitiges Dienstrecht

Entlassung nur aus wichtigen Gründen

Ex lege:

Dienstrechtlicher Amtsverlust bei strafgerichtlicher Verurteilung

Verlust Staatsbürgerschaft / Staasangehörigkeit EU / EWR

Austritt aus wichtigen Gründen

NÖ GBedG 2025

Entlassung nur aus wichtigen Gründen

Entlassungsanfechtung vor Arbeitsgericht nur binnen eines Monats nach Zugang der Entlassung; bei Fristversäumnis ist Entlassung rechtswirksam

Ex lege:

Dienstrechtlicher Amtsverlust bei strafgerichtlicher Verurteilung

Verlustes des unbeschränkten Zugangs zum österreichischen Arbeitsmarkt (Gemeindewachdienst: österreichische Staatsbürgerschaft)

ungerechtfertigte Abwesenheit vom Dienst von ununterbrochen 5 Arbeitstagen

Austritt aus wichtigen Gründen



Derzeitiges Dienstrecht und NÖ GBedG 2025

Definition Mehrleistungen

- schriftliche Anordnung oder gleichzuhaltender Umstand verbunden mit Dienstleistung über die im Dienstplan vorgeschriebenen Dienststunden hinaus
- Bei Gleitzeit schriftliche Anordnung oder gleichzuhaltender Umstand verbunden mit Überschreitung der Solldienstzeit (fiktive Normaldienstzeit)
- Keine Mehrleistungen sind: Zeiten einer angestrebten Einarbeitung von Dienstzeit und Zeitguthaben aus der Gleitzeit

Definition Überstunden

- Überschreitung der regelmäßigen Wochendienstzeit durch Mehrleistung oder Mehrleistung an Samstagen, Sonntagen oder Feiertagen
- Bei Gleitzeit:
 Überschreitung einer Tagesdienstzeit von 10 Stunden durch Mehrleistung oder Mehrleistung außerhalb des Gleitzeitrahmens (Rahmenzeit) oder Mehrleistung an Samstagen, Sonntagen oder Feiertagen



Derzeitiges Dienstrecht und NÖ GBedG 2025

Ruhepause

- Aufhebung des Landesgesetzes über die authentische Interpretation der Ruhepausenregelung
- Dienstzeit ist die Zeit der Dienststunden, der Ruhepausen, der Überstunden bzw. der Mehrleistungen und des Bereitschaftsdienstes (ab 1. 4. 2024!)
- Bei mehr als sechs Stunden Tagesdienstzeit ist Ruhepause von einer halben Stunde einzuräumen; Teilung auf bis zu drei Ruhepausen zulässig
- Musikschulen:
 Dienstzeit die Zeit der Gesamtstundenanzahl und der Mehrleistungen

Eine Jahresstunde der Unterrichtsverpflichtung ist eine mit 50 Minuten angesetzte Unterrichtseinheit zuzüglich einer erforderlichen und pädagogisch sinnvollen Organisationszeit zwischen einzelnen Unterrichtseinheiten, die im Bedarfsfall jeweils im Stundenplan vorzusehen ist. Die Organisationszeit darf ein Fünftel der tatsächlichen Unterrichtszeit nicht überschreiten.



Derzeitiges Dienstrecht und NÖ GBedG 2025

Vereinbarte Telearbeit

- schriftliche Vereinbarung über Telearbeit (auch befristet)
- schriftliche Begründung, wenn keine Vereinbarung geschlossen wird
- Beendigung Zeitablauf, einvernehmlich oder einseitig durch schriftliche Erklärung des Dienstgebers

Angeordnete Telearbeit

- bei allgemeiner Krisensituation, Epidemie oder Naturkatastrophe
- zeitlich befristet
- Informations- und Kommunikationstechnik zur Verfügung gestellt oder angemessener Kostenersatz



Derzeitiges Dienstrecht und NÖ GBedG 2025

Sonstige wichtige Änderungen

- Informationspflicht über Beschäftigungsdauer, -ausmaß, Monatsbezug etc. innerhalb von sieben Kalendertagen nach dem Beginn und spätestens mit dem Wirksamkeitsbeginn jeder Änderung des Dienstverhältnisses
- Entfall der den österreichischen Staatsbürgern vorbehaltenen Verwendung
- Flexible Arbeitszeitverteilung auf bis zu 52 Wochen pro Jahr
- Abgeltung von Mehrleistungen Teilbeschäftigter durch Stundenlohn und Sonderzahlungsanteile (soweit kein Ausgleich 1:1 erfolgt)
- Freistellung zur Wiederherstellung und Erhaltung der Gesundheit
- Verpflichtung zum rechtzeitigen, unmissverständlichen und nachweislichen Hinwirken auf Verbrauch des Erholungsurlaubes aus dem Vorjahr zur Vermeidung einer Hemmung des Urlaubsverfalls
- Urlaubsersatzleistung grundsätzlich anteilig unter Zugrundelegung des unverbrauchten Erholungsurlaubes
- Änderungen bei Pflegefreistellung und Einführung einer Freistellung zur Begleitung eines Kindes bei Rehabilitationsaufenthalt
- Reduktion der Unterrichtsverpflichtung um 20 % als wesentliche Änderung des Beschäftigungsausmaßes definiert
- Umfassende Benachteiligungsverbote



Besonderheiten im derzeitigen Dienstrecht

GBDO:

Aufnahmen ab 1. Jänner 2025 nur mehr im Gemeindewachdienst

GBDO und GVBG:

 Studienbeihilfe für Kinder mit Kinderzulagenanspruch nur bei Besuch einer anderen Schule als der Pflichtschule und 9. Schulstufe oder höher

GVBG

- Höherreihung der Bediensteten des Dienstzweiges Kindergartenhilfsdienst in die Leistungsentlohnungsgruppe 4 ab 1.1.2025
- Funktionsdienstposten für Stellvertretung in Musikschulen möglich
- Leitungszulage für Stellvertretung in Musikschulen maximal 35 % der Leitungszulage
- Fahrtkostenzuschuss Musikschullehrkräfte (altes Recht) nach § 20b GehG 1956



Optionsrecht

Adressaten des Optionsrechts:

• Aufnahmen ab 1. Jänner 2022 in privatrechtliches Dienstverhältnis

Ausübung des Optionsrechts:

• Schriftliche Erklärung ab 1. Juli 2024 bis 31. Dezember 2025

Rechtsfolgen:

- Zuordnung mit 1. Jänner 2025 zu jenem Verwendungszweig und jener Verwendung, die ihrem Dienstposten zu diesem Zeitpunkt entsprechen
- Angebot und Abschluss eines Erneuerungsvertrag (bei Ablehnung Erneuerungsvertrag gilt die schriftliche Erklärung über die Ausübung des Optionsrechts als nicht abgegeben)
- Entlohnung nach dem für den Erfahrungsanstieg maßgebenden Gesamtzeitraum
- Erholungsurlaub nach NÖ GBedG 2025 ab auf Antrag folgenden Urlaubsjahr
- Jubiläumsbelohnung für Dienstzeit von 5, 10 und 15 Jahren gebührt nicht, wenn Jubiläumsbelohnung für 25 Jahre Dienstzeit bereits ausbezahlt wurde
- Jubiläumsbelohnung für Dienstzeit von 5, 10, 15 und 25 Jahren gebührt nicht, wenn Jubiläumsbelohnung für 40 Jahre Dienstzeit bereits ausbezahlt wurde
- Sonderbestimmungen bei Entgeltfortzahlungsansprüchen



To do:

Dienstpostenplan 2025:

 Darstellung parallel entsprechend Verordnung der Landesregierung (Frühjahr 2024)

Funktionsverordnung:

Neue Zuordnungen ab 1. Jänner 2025 (differenziert nach GVBG/GBDO und NÖ GBedG 2025)

Nebengebührenordnung:

- Bisherige Nebengebührenordnungen gelten nur für GVBG/GBDO
- Neue Nebengebührenordnungen nach NÖ GBedG 2025
- Empfehlung: zwei Verordnungen keine gemischten Verordnungen



To do:

Optionsanträge:

- Berechnung der Auswirkungen eines Wechsels (Zuordnung, Verwendungszweig, Verwendung, Verwendungsgruppe, Monatsentgelt, Zulagen)
- Allenfalls "Zukunftsszenario" (Verwendungsaufstieg)
- Beschluss des Erneuerungsvertrages
- Vorlage und Abschluss Erneuerungsvertrag
- Überprüfung Entgeltfortzahlung (alt / neu)
- Überprüfung künftige Ansprüche auf Jubiläumsbelohnung
- Anspruch Erholungsurlaub (neu) erst mit Beginn des Urlaubsjahres, das auf die Antragstellung folgt



